

Inhaltsübersicht

Veranlassung, rechtliche Rahmenbedingungen und Beschreibung der Änderungen

1. Veranlassung
2. Antrag
3. Neue rechtliche Rahmenbedingungen infolge der Gasmangellage
4. Wiederinbetriebnahme von K3 in der Gasmangellage
5. Situation und derzeitige technische Beschreibung von Kessel 3
6. Antragsgegenstand
7. Kessel 3 in dem Genehmigungsverfahren ‚sui generis‘
8. Bericht über den Ausgangszustand des Bodens
9. Störfallverordnung
10. Bewertung der Umweltauswirkungen und Anträge auf Ausnahmen
11. Ausblick

1 Veranlassung

Aufgrund der derzeitigen Gasmangellage und der nicht absehbaren Entwicklung der Energieversorgung in der Zukunft wurden seitens des Antragstellers Möglichkeiten geprüft, die Energie- und vorwiegend die Dampfversorgung für die Kartonproduktion sicherzustellen.

Dabei wurde die Inbetriebnahme des Kessels 3 (Reststoffkessel) als eine wichtige Maßnahme identifiziert und intern sowie mit der zugelassenen Überwachungsstelle (TÜV Rheinland) vorgeprüft. Die technische Machbarkeit ist demnach gegeben.

Der Kessel 3 soll - ohne technische Änderungen, nur mit geänderten Einsatzbrennstoff - zumindest für die Überbrückung der Gasmangellage wieder betrieben werden.

Diese Inbetriebnahme des Kessels 3 erfordert eine Genehmigung für eine nach den Vorgaben des Anlagengenehmigungsrechts als neu zu betrachtende Anlage. Lediglich aufgrund der Tatsache, dass Kessel 3 – ebenso wie schon bis zu seiner Stilllegung und wie heute auch Kessel 5 - eine Nebenanlage zu den Kartonmaschinen ist, ist nicht ein Antrag auf Erteilung einer neuen Genehmigung nach § 4 BImSchG, sondern ein Antrag nach § 16 BImSchG (zur wesentlichen Änderung der Kartonmaschinen) zu stellen.

Der vorliegende Antragstext beschreibt die Situation und die Maßnahmen zum Wiederbetrieb des Kessels 3.

Beantragt wird der Betrieb befristet auf eine Dauer bis zum Ablauf des 26.10.2024. Denn es sollen Regelungen des 14. Gesetzes zur Änderung des BImSchG vom 19.10.2022 Anwendung finden, die ihrerseits mit Ablauf dieses 26.10.2024 außer Kraft treten.

2 Antrag

Es werden beantragt

1.

- die Zulassung des Betriebs des Kessels 3, einer Anlage zur Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe durch thermische Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von drei Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde gemäß Nr. 8.1.1.3 der Anlage zur 4. BImSchV (G / E) mit den zugehörigen Nebenanlagen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG,
- die Anwendung von § 10 BImSchG nach Maßgabe von § 31f Abs. 2, 3 und 4 BImSchG,
- eine Ausnahme gemäß § 24 der 17. BImSchV, dass abweichend von dem Jahresmittelwert für NOx gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV von 100 mg/m³ ein Jahresmittelwert von 180 mg/m³ zugelassen wird,
- eine Ausnahme gemäß § 16 Abs. 8 der 17. BImSchV auf Verzicht einer kontinuierlichen Messung von Quecksilber,
- eine Ausnahme gemäß § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV auf Verzicht einer kontinuierlichen Messung von Fluor und Fluorverbindungen,

- die Verwendung gemäß § 30a Abs. 1 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) nach Prüfung gemäß § 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSiV) auf der Grundlage einer Prüfbescheinigung gemäß § 17 Abs. 1 (BetrSiV).

2.

- die Zulassung eines vorzeitigen Beginns des Vorhabens gemäß § 31e Abs. 2 in Verbindung mit § 8a BImSchG,
- dies gemäß § 31e Abs. 3 in Verbindung mit § 8a Abs. 1 BImSchG noch vor Beteiligung der Öffentlichkeit.

3 Neue rechtliche Rahmenbedingungen infolge Gasmangellage

Im Zusammenhang mit der Gasmangellage - seit dem 23.06.2022 ist die zweite Eskalationsstufe, die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen - ist es vordringliches Ziel der Bundesregierung, die Erdgas-Versorgungssituation im Hinblick auf die zwei Heizperioden 2022/23 und 2023/24 rasch und nachhaltig zu verbessern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Bundesregierung bereits gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen:

1. Das Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes vom 20.05.2022 ermächtigt für den Fall eines Brennstoffwechsels in genehmigten Anlagen, durch Rechtsverordnung Abweichungen zu §§ 5 und 22 BImSchG, zu der 13., 17. und 44. BImSchV, zu TA Luft, TA Lärm, AwSV, Rohrfernleitungsverordnung, Betriebssicherheitsverordnung zuzulassen.
2. Das Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken vom 08.07.2022 bezieht sich auf die allgemeine Versorgung und ermöglicht Abweichungen von Emissionsgrenzwerten; hierfür gelten die neuen §§ 31a bis 31d BImSchG für Anlagen der 13. und 44. BImSchV.
3. Eine Ergänzung des Energiesicherungsgesetzes um einen neuen § 30a ermöglicht den Betrieb einer Anlage auf der Grundlage einer Prüfung nach der Betriebssicherheitsverordnung; die erforderliche Erlaubnis ist binnen drei Monaten nach Erteilen der Prüfbescheinigung bei der Behörde zu beantragen.
4. Seit dem 26.10.2022 gelten Änderungen durch das 14. Gesetz zur Änderung des BImSchG vom 19.10.2022.

Insbesondere mit den dadurch neu eingeführten §§ 31e bis 31k BImSchG gelten wesentliche Erleichterungen für Änderungsgenehmigungen für Bestandsanlagen, aber auch für die Genehmigung von Neuanlagen. Diese gesetzgeberischen Maßnahmen sollen die Umsetzung geeigneter Vorhaben ermöglichen und beschleunigen, auch indem ein Genehmigungsverfahren eigener Art („sui generis“) geschaffen wird.

Erheblich ist, dass diese Abweichungen für Genehmigungsverfahren unabhängig von einem Brennstoffwechsel gelten, also auch für Neu- (und Wieder-) Genehmigungen anwendbar sind.

§ 8a BImSchG in Verbindung mit § 31e BImSchG sowie § 10 BImSchG in Verbindung mit § 31f BImSchG ermöglichen:

- die Zulassung eines vorzeitigen Beginns,
- noch vor Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen,
- eine verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit und
- den Verzicht auf einen Erörterungstermin.

Voraussetzung ist, dass dies „wegen einer durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit“ geschieht; die Gasmangellage liegt bereits vor mit Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas.

Außerdem werden mit den neu eingefügten Normen unter der letztgenannten Voraussetzung Ausnahmen nach der 17. BImSchV und Abweichungen nach TA Luft und TA Lärm ermöglicht.

4 Inbetriebnahme von Kessel 3 in der Gasmangellage

Die Inbetriebnahme von Kessel 3 entspricht den Zielen, welche die Bundesregierung mit den vorgenannten Gesetzesvorhaben zur Reduzierung von Erdgasverbrauch, u.a. durch Einsatz anderer Brennstoffe („Fuel Switch“) verfolgt.

Denn Kessel 3 soll Energie liefern für die Kartonproduktion am Standort in Mayen nicht durch Einsatz von Erdgas, sondern auf der Basis von Reststoffen aus der Produktion und von fester Biomasse. In dem Maße, in dem Kessel 3 Prozessenergie erzeugt (18 MW), wird gleichzeitig der Einsatz von Erdgas in einem anderen Kessel des Kraftwerks in Mayen in dem Maße reduziert werden können.

Diese nicht im Kraftwerk eingesetzten Erdgasmengen stehen dann der Allgemeinheit zum Zweck der Bevorratung in Gasspeichern oder für andere Verbraucher zur Verfügung. Das im Kraftwerk Mayen eingesparte Erdgas entspricht umgerechnet dem üblichen Bedarf von rund 9.300 Privathaushalten.

Zusätzlich wird der Kessel 3 in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben. Hierdurch wird aus den eingesetzten festen Energieträgern zusätzlich Strom erzeugt, welcher nicht aus dem öffentlichen Netz bezogen werden muss. Dies bewirkt einen zusätzlichen Beitrag zur Erdgaseinsparung.

5 Situation und derzeitige technische Beschreibung von Kessel 3

Bei dem Dampferzeuger Kessel 3 handelt es sich um einen vierzügigen Dampfkessel mit Feststofffeuerung in Form einer Rostfeuerung (Vorschubrost) mit sieben Verbrennungszonen und folgenden Kenndaten:

- Feuerungswärmeleistung: 18 MW
- Dampftemperatur (Betrieb / Maximal) 490 / 495 °C

- Dampfdruck (Betrieb / Maximal): 80 / 96 bar
- Nasse Rauchgasreinigung unter Einsatz von Natronlauge und Quecksilberabscheidung mit internem Wärmeverschiebesystem
- Staubabscheidung mittels Gewebefilter
- Nebenanlagen: Speisewasserbereitstellung, Fördertechnik Brennstoffe, Fördertechnik Asche / Schlacke, Druckluftanlage, Rußbläseranlage

Die Anlage besteht aus den folgenden Betriebseinheiten:

- Brennstoffversorgung
- Reststoffkessel
- Rauchgasreinigung,

sowie aller in Zusammenhang stehenden Nebenanlagen und ist an die bestehende Medienversorgung des Standortes angebunden.

Der erzeugte Dampf wird über eine Dampfturbine geleitet, in welcher der Dampf entspannt und abgekühlt und damit in mechanische Arbeit und elektrische Energie umgewandelt wird. Der Dampf wird auf Prozessdampfniveau aus der Turbine entnommen und der Produktion zur Verfügung gestellt.

Kessel 3 (Hersteller: Fa. Oschatz, Kesselnummer 1344) wurde im Jahr 1989 genehmigt und am 20.01.1992 in Betrieb genommen. Im Jahr 2005 wurde eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 12,6 MW auf 18 MW genehmigt.

Folgende eigene Produktionsabfälle wurden bislang als Brennstoffe im Kessel 3 eingesetzt:

- Fangstoffe (AVV 03 03 10)
- Spuckstoffe (AVV 03 03 07)

Als Reststoffverbrennungsanlage unterlag er den emissionsbegrenzenden Anforderungen der 17. BImSchV; dies wird auch zukünftig der Fall sein.

Kessel 3 wurde am 16.09.2021 zuletzt betrieben. Die förmliche Stilllegung von Kessel 3 war zuvor für den Ablauf des 30.09.2021 angezeigt worden. Die Stilllegung entsprach dem Genehmigungsantrag und der Sachverhaltsdarstellung in dem Genehmigungsbescheid für den neuen Kessel 5 vom 13.07.2017; der größere Kessel 5 sollte den Kessel 3, obwohl technisch und rechtlich keine Notwendigkeit zu dessen Stilllegung bestand, vollständig ersetzen.

6 Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrags ist die Inbetriebnahme von Kessel 3 als Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG, da er eine Nebenanlage zu den Kartonmaschinen ist.

Beantragt wird damit eine Anlage zur Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe durch thermische Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von drei Tonnen nicht gefährlichen Abfällen

oder mehr je Stunde gemäß Nr. 8.1.1.3 der Anlage zur 4. BImSchV; diese Anlagenart ist in den Spalten c und d jener Anlage zur 4. BImSchV mit den Buchstaben „G“ und „E“ gekennzeichnet.

Die Inbetriebnahme soll ohne technische Veränderungen, aber mit einem geänderten Brennstoffmisch erfolgen, weshalb folgende Änderungen im Einzelnen beantragt werden:

- a. Inbetriebnahme (ohne technische Veränderungen)
- b. Erweiterung des Positivkatalogs der Einsatzbrennstoffe um Holzfraktionen

Unberührt bleiben

- die bis zur Stilllegung gesamt genehmigte Feuerungswärmeleistung des Kessel 3 (18 MW) und
- die genehmigte Feuerungswärmeleistung des Gesamt-Kraftwerkes (199 MW).

1. Bisher bereits zugelassene Brennstoffe

Die Zusammensetzung der bis zur Stilllegung zugelassenen Brennstoffe (Fang- und Spuckstoffe) ist langjährig bekannt, die im Kessel 5 heute eingesetzten Fang- und Spuckstoffe werden regelmäßig überwacht sowie die Daten den zuständigen Behörden zur Kenntnis vorgelegt, insbesondere im Rahmen der Analysen zum TEHG.

Im Hinblick auf die bisher einsetzbaren Mengen an eigenen Abfällen ergeben sich keine Änderungen.

In den Genehmigungen des Kessels 3 (1989 und 2005) waren keine Brennstoffmengen aufgeführt. In den zurückliegenden Betriebsjahren wurde eine Verbrennungskapazität von ca. 120.000 Tonnen pro Jahr erreicht. Diese Menge ist auch für den zukünftigen Betrieb zu erwarten. Dabei wird von der genehmigten Feuerungswärmeleistung in Höhe von 18 MW und dem Heizwert von Fangstoff (4,7 MJ/kg) bei einer Betriebszeit von 8.760 h/a ausgegangen.

2. Zusätzliche Brennstoffe

NEU sollen verschiedene Holzfraktionen in den Positivkatalog der Brennstoffe aufgenommen werden. Die Menge beträgt maximal 65.000 t/a (Basis 9 MJ/kg, und 18 MW, 8.760 h/a).

Folgende zusätzliche Brennstoffe externer Herkunft werden beantragt:

- AVV 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft (Waldrestholz)
- AVV 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle (Landschaftspflegeholz, Straßengeleitholz, Waldrestholz aus der mechanischen Aufbereitung)
- Holzhackgut (als Handelsware) und Waldrestholz, welches nicht als Abfall eingestuft ist

Waldrestholz, Baum- & Strauchschnitt, sowie Holzackschnitzel werden für die Feuerung vorbereitet angeliefert und direkt in das Brennstoffzwischenlager aufgegeben, eine Aufbereitung ist hier nicht erforderlich.

Über die konstruktive Begrenzung des maximalen Heizwertes der zugeführten Brennstoffe in die Rostfeuerungs ergibt sich aus dem Verhältnis der Heizwerte der Brennstoffe, Fang-, Spuckstoff und Holz eine zugeführte Brennstoffmenge von 100.000 - 120.000 Tonnen pro Jahr.

3. Einhaltung der genehmigten Feuerungswärmeleistung

Am Standort sind folgende Anlagen installiert, die in Summe eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von 219,4 MW ergeben:

- Mit Erdgas befeuert werden Kessel 1 und Kessel 4.
- Zwei Gas- und Dampf- Kombianlagen (GuD), bestehend aus jeweils einer Gasturbine und einem zusätzlich befeuerten Abhitzeessel (Gasturbine 1 mit Kessel 2; Gasturbine 2 mit Kessel 6). Der Abhitzeessel der GuD-Anlage 1 wird nicht nur mit Erdgas, sondern auch mit Biogas befeuert.
- Kessel 1 dient dem Reservebetrieb für die GuD-Anlagen. Aufgrund der Begrenzung der Erdgas-versorgung kann Kessel 1 nicht zeitgleich mit beiden GuD-Anlage 1 und 2 betrieben werden. Weiterhin darf Kessel1 aufgrund der Genehmigungslage aktuell nicht betrieben werden, so dass er in die Summe der o. g. FWL nicht eingeht.
- Reststoffe werden im Kessel 5 verbrannt (FWL 49 MW)
- In dem derzeit stillgelegten Kessel 3 können ebenfalls Reststoffe verbrannt werden.

Für Einzelheiten zu dem Gesamtkraftwerk siehe TÜV Rheinland Energy GmbH, Bericht Nr. 936/21256675/A1 vom 20.12.2022 zur Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe für die Inbetriebnahme von Kessel 3, hier insbes. Tabelle. 3.1.

Mit der Inbetriebnahme von Kessel 3 wird sichergestellt, dass die genehmigte Feuerungswärmeleistung des Gesamtkraftwerks von 199 MW nicht überschritten wird. Dafür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ermittlung der Feuerungswärmeleistung des Kraftwerks auf Basis der bestehenden Gas- und Dampfmengenmessungen aller Kesselanlagen des Kraftwerks auf Basis von Stundenwerten.
- Automatische Leistungsbegrenzung der Kessel 2 und 6 bei Erreichen der Gesamt - Feuerungswärmeleistung von 199 MW. Diese Leistungsbegrenzung erfolgt softwareseitig im Prozessleitsystem. Dabei werden Wärmeleistungen aus den bestehenden Gas- und Dampfmessungen errechnet und bei Grenzwerterreicherung aktiv die Lastregler angesteuert. Durch entsprechende Sicherung wird verhindert, dass die Leistungsbegrenzung aufgehoben oder verändert werden kann.

7 Antragsverfahren ‚sui generis‘

Die Inbetriebnahme des Kessel 3 wird, weil er eine Nebenanlage zu den Kartonmaschinen ist, hiermit beantragt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, allerdings in Verbindung mit den § 8a, den §§ 31e – g sowie den §§ 31i und j BImSchG.

Geltend gemacht wird zudem, dass

- gemäß § 31f Abs. 2 BImSchG Unterlagen abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG von dem Antragsteller vorgelegte Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen

Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, nach der Bekanntmachung nur eine Woche zur Einsicht ausgelegt werden,

- gemäß § 31f Abs. 3 BImSchG abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 4 die Öffentlichkeit nur bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben kann, und
- gemäß § 31f Abs. 4 die Genehmigungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 BImSchG verzichtet.

Für die Inbetriebnahme des Kessel 3 in seiner derzeitigen Situation erforderliche Ausnahmen und Abweichungen werden beantragt gestützt auf die §§ 31g ff BImSchG.

Insbesondere werden beantragt:

- eine Ausnahme gemäß § 24 der 17. BImSchV, dass abweichend von dem Jahresmittelwert für NOx gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV von 100 mg/m³ ein Jahresmittelwert von 180 mg/m³ zugelassen wird,
- eine Ausnahme gemäß § 16 Abs. 8 der 17. BImSchV auf Verzicht einer kontinuierlichen Messung von Quecksilber,
- eine Ausnahme gemäß § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV auf Verzicht einer kontinuierlichen Messung von Fluor und Fluorverbindungen.

Vorsorglich wird begehrt, dass gemäß § 30a Abs. 1 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG, siehe BT-Drs. 20/3497 vom 20.09.2022) die Anlage nach Prüfung gemäß § 15 BetrSiV auf der Grundlage einer Prüfbescheinigung gemäß § 17 Abs. 1 der BetrSiV verwendet werden darf.

1. Zu § 31e Abs. 1 BImSchG

Die Inbetriebnahme von Kessel 3 wird beantragt, um in der aktuellen Gasmangellage (ausgerufen ist die Alarmstufe des Notfallplanes Gas) den Einsatz von Erdgas in der Kartonproduktion in Mayen erheblich zu reduzieren, indem mit dem Einsatz von Abfallstoffen im Kessel 3 alternative Energiemengen verfügbar sind. Gleichzeitig wird damit die Aufrechterhaltung der Produktion ermöglicht.

Damit sind gegeben:

- sowohl die Voraussetzung eines (teilweisen) Brennstoffwechsels im Sinne von § 31e Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im Kraftwerk
- als auch die Voraussetzung einer durch die Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit im Sinne von § 31e Abs. 1 Nr. 3 BImSchG gegeben.

Damit kann § 8a BImSchG nach der besonderen Maßgabe von § 31e Abs. 2 bis 4 BImSchG angewandt werden.

2. Zu § 31e Abs. 2 BImSchG

Vollständige Unterlagen für einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Inbetriebnahme von Kessel 3 konnten bisher noch nicht erstellt werden. Denn die Möglichkeit, dass der Kessel 3 schon für das Frühjahr 2023, also ohne umfangreiche Antragsunterlagen und ein mehrmonatiges Genehmigungsverfahren, sehr kurzfristig in Betrieb genommen werden könnte, ist erst seit August 2022 erkennbar. Der Referentenentwurf für das dafür maßgebliche Gesetzgebungspaket mit den künftigen §§ 31e ff. BImSchG datiert auf den 16.08.2022.

Damit ist die Voraussetzung des § 31e Abs. 2 Nr. 1 BImSchG gegeben.
Die Unterlagen werden unverzüglich nachgereicht.

Auch gegeben ist die Voraussetzung des § 31e Abs. 2 Nr. 2 BImSchG, dass ohne Berücksichtigung der fehlenden Unterlagen mit einer Entscheidung zugunsten des Antragsstellers gerechnet werden kann.

- Kessel 3 ist bis September 2021 in einem rechtskonformen Zustand betrieben worden.
- Eine gutachterliche Stellungnahme zur Lärmsituation liegt vor und dokumentiert, dass bei einer Inbetriebnahme von Kessel 3 die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten werden. Ausnahme stellt der Immissionsort Triaccaweg 22 in der Nachtzeit mit einer Überschreitung von 0,2dB(A) dar.
- Eine gutachterliche Immissionsprognose liegt vor. Demnach hat eine Ausbreitungsberechnung für die Inbetriebnahme von Kessel 3 den Nachweis erbracht, dass die Auswirkung des Vorhabens irrelevant ist und somit die Schutzgüter des Immissionsschutzrechts nicht erheblich belastet werden.
- Infolgedessen ist auch eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.
- Schließlich wird eine Stellungnahme der ZÜS (zuständigen Überwachungsstelle) zur Anlagensicherheit vorgelegt werden. Es ist zu erwarten, dass die Betriebssicherheitsverordnung, die Ergebnisse der durchzuführenden inneren Prüfung, der Festigkeitsprüfung sowie der Überprüfung des Sicherheitsventils durch eine Fachfirma einer Inbetriebnahme nicht entgegenstehen werden.

Gemäß den bereits vorliegenden Prüfberichten vom 12.10.2022 sind alle ausstehenden Inneren- und Festigkeitsprüfungen mängelfrei abgeschlossen.

- Die Prüfungen des Kesselschutzes können erst im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme gem. §15 BetrSichV (heiße Inbetriebnahme) durchgeführt werden.

3. Zu § 31e Abs. 3 und 4 BImSchG

Damit findet gemäß § 31e Abs. 3 BImSchG der § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG mit der Maßgabe Anwendung, dass die Genehmigungsbehörde den vorzeitigen Beginn bereits vor der Beteiligung der Öffentlichkeit zulassen soll.

Vorsorglich verpflichtet sich der Antragsteller hiermit entsprechend § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, alle bis zur vollständigen Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand

wiederherzustellen.

Nach § 31e Abs. 4 BImSchG besteht, da die Voraussetzung des Abs. 1 vorliegt, ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn.

8 Bericht über den Ausgangszustand des Bodens

Ein Bericht über den Ausgangszustand des Bodens ist nicht erforderlich, da die Anlage bereits seit Jahrzehnten steht, und keine baulichen Veränderungen mit der Inbetriebnahme einhergehen.

9 Störfallverordnung

Kessel 3 ist keine der Störfallverordnung unterfallende Anlage.

Die Angaben zu den in der Anlage gehandhabten Stoffen führen nicht dazu, dass die Anlage der Störfallverordnung unterliegt.

Konkret betrachtet werden müssen gemäß 12. BImSchV die eingesetzte Harnstofflösung bzw. Ammoniakwasser für die Rauchgasreinigung und die Flug- / Filterasche, die als sogenannter gefährlicher Abfall eingestuft ist. Die maximale Lagermenge der Harnstofflösung beträgt 1.200 kg. Damit ist die Mengenschwelle gemäß Stoffliste nach Anhang 1 der 12. BImSchV unterschritten. Nach der Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang 1 der 12. BImSchV vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2018 ergeben sich für die Lagerung der Flug- / Filterasche ebenso keine Konsequenzen gemäß StörfallV.

Für den Standort der Anlage gelten keine Besonderheiten, insbesondere befindet sie sich nicht auf von Hochwasser gefährdeten Flächen. Es sind auch keine sonstigen Standortbesonderheiten erkennbar.

Für die Zulassung der Errichtung und des Betriebs des Reststoffkessels 5 (Genehmigung der Stadt Mayen vom 13.07.2017, Az. 3-Weig-Kessel5) ist eine Prüfung auf Anwendbarkeit sowohl der StörfallV als auch der Seveso III-Richtlinie durchgeführt worden.

Die Prüfung bzgl. der StörfallV ergab, dass die Fa. Moritz J. Weig GmbH & Co. KG aufgrund der Unterschreitung der Mengenschwellen gemäß Spalten 4 und 5 des Anhangs I der StörfallV nicht in den Anwendungsbereich der StörfallV fällt, dass also weder die Grundpflichten noch die erweiterten Pflichten der StörfallV für die Antragstellerin gelten.

Auch die Prüfung der Seveso III-Richtlinie ergab, dass die Betreiberin aufgrund der Unterschreitung der Mengenschwellen der Spalten 2 und 3 des Anhangs I der Richtlinie nicht in Anwendungsbereich der Seveso III-Richtlinie fällt, dass es sich also weder um einen „Betrieb der unteren Klasse“ noch um einen „Betrieb der oberen Klasse“ handelt.

Diese Feststellungen wurden seinerzeit unter Berücksichtigung des Betriebs von Kessel 3 getroffen und gelten weiterhin und ebenso für einen zukünftigen Betrieb des Kessels 3.

10 Bewertung der Umweltauswirkungen und Anträge auf Ausnahmen bzw. Abweichungen

1. Luft

Kessel 3 soll nach kurzzeitiger Stilllegung wieder in Betrieb genommen werden.

Wäre er nicht stillgelegt worden, so würden die Regelungen der aktuellen 17. BImSchV für bestehende Anlagen gelten - und alle geltenden Grenzwerte würden eingehalten. Die heute fixierten Jahresmittelwerte wären gemäß § 10 der 17. BImSchV für die bestehende Anlage nicht anzuwenden.

Wird Kessel 3 nun wieder in Betrieb genommen, so sind aber die Werte der 17. BImSchV für neu in Betrieb gehende Anlagen anzuwenden.

Die Emissionsgrenzwerte bzgl. Stickoxiden liegen für Abfallverbrennungsanlagen < 50 MW:

- Tagesmittelwert (TMW)
NEU = ALT für Anlagen < 50 MW 200 mg/m³
- Halbstundenmittelwert (HMW)
NEU = ALT 400 mg/m³
- Jahresmittelwert
NEU 100 mg/m³

Hervorzuheben ist, dass Kessel 3 bei Inbetriebnahme in der Lage sein wird, alle aktuellen Grenzwerte der 17. BImSchV zu erfüllen - mit Ausnahme des jüngst neu eingeführten Jahresmittelwertes für Stickoxide.

Kessel 3 hat aber bis zur Stilllegung im September 2021 die für ihn geltenden Grenzwerte für Stickoxide (TMW 200 mg/m³ und HMW 400 mg/m³) eingehalten. Gemäß den Emissionsberichten der vergangenen Jahre wurden im Jahresmittel rd. 170 mg/m³ erreicht.

Ausnahmen gemäß § 24 der 17. BImSchV

Demzufolge wird hiermit gemäß § 24 der 17. BImSchV als Ausnahme beantragt, dass abweichend von dem Jahresmittelwert für NO_x gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV von 100 mg/m³ ein Jahresmittelwert von 180 mg/m³ zugelassen wird.

Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV sind gegeben:

- Vorab: Kessel 3 befand sich bis zu der planmäßigen Stilllegung vor etwa einem Jahr in einem ordnungsgemäßen genehmigungskonformen Betrieb. Mit der hier beantragten Ausnahme wird kein Umsetzungsdefizit geheilt.
- Besondere Umstände des Einzelfalles sind nach der Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas gegeben. Mit Inbetriebnahme von Kessel 3 ist die Substitution von Erdgas bei der Kartonproduktion in erheblicher Menge und in kurzer Zeit – noch vor der kalten Winterperiode - möglich.
- Die Einhaltung des Jahresmittelwertes ist derzeit nicht erfüllbar.

Denn die eingesetzte Stickoxid-Minderungstechnik (SNCR-Verfahren) kann im bestehenden Kessel nicht weiter technisch optimiert werden.

Eine Erhöhung des Reduktionsmittels Harnstoff würde keine weitere signifikante Verminderung der Stickoxid-Konzentrationen bewirken – im Gegenteil: es wäre sogar zu befürchten, dass das Reaktionsgleichgewicht mehr Richtung Ammoniak verschoben wird und die Ammoniakemissionen dadurch ansteigen. Ammoniakemissionen aber sind hinsichtlich ihrer Umweltrelevanz weit kritischer zu betrachten als NO_x-Emissionen.

- Auch die Entstickungsanlage an der bestehenden Anlage des Kessels 3 kann technisch nicht derart aufgerüstet werden, dass der aktuelle NO_x-Jahresmittelwert für Neuanlagen zuverlässig eingehalten wird.
- Maßnahmen wie die Investition in gänzlich neue Aggregate sind nicht geeignet, das Ziel einer schnellen Inbetriebnahme zwecks schneller Entlastung der Gasversorgungslage zu erreichen. Der Einbau eines Katalysators (SCR-Verfahren) in die Rauchgasreinigungsanlage wird, einschließlich Projektierung, Beantragung und Genehmigung sowie Beschaffung, einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ohne weiteres erreichen.
- Die mit äußerst hohen Investitionen verbundenen Maßnahmen wären, wenn sie dem Erreichen des vorstehend beschriebenen Zieles nicht entgegenstünden, aber auch mit Blick auf die Befristung des beantragten Betriebes von Kessel 3 und die ohnehin anvisierte wesentliche Änderung unverhältnismäßig und damit nicht zumutbar.
- Alle weiteren Emissionsgrenzwerte werden bei dem Betrieb von Kessel 3 eingehalten werden können.
- Hinzu kommt, dass mit der Einhaltung des Halbstunden- und des Tagesmittelwertes des hier relevanten NO_x die Abweichung von Emissionswerten sogar auf das geringstmögliche Maß begrenzt wird.
- Ein besonderes Gefährdungspotential bzw. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch die beantragte Abweichung von dem Jahresmittelwert nicht erkennbar.
- Gemäß der gutachterlichen Immissionsprognose hat eine Ausbreitungsrechnung nach TA Luft den Nachweis erbracht, dass das Vorhaben irrelevant ist und somit die Schutzgüter des Immissionsschutzrechts nicht relevant belastet werden.
- Die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie (RiL 2008/98/EG), der PCB/PCT-Richtlinie (RiL 96/59/EG) und der IED-Richtlinie (RiL 2010/75/EU) werden eingehalten.

Bei der Prüfung bitten wir zusätzlich Folgendes in die Abwägung mit einzubeziehen:

- Die Ausnahme wäre nicht erforderlich, wenn die Anlage nicht stillgelegt worden, sondern weiterbetrieben worden wäre – d. h. ihren Bestandsanlagenstatus nicht verloren hätte.
- Die Grenzwerte der 17.BImSchV gehen, hinsichtlich des Grenzwertes Jahresmittelwert NO_x über die Anforderungen der IED-Richtlinie hinaus. Die Anforderungen der IED-Richtlinie selbst jedoch werden eingehalten.
- Für Kessel 3 als Abfallverbrennungsanlage < 50 MW gilt ein TMW 200 mg/Nm³ für

Stickoxide. Nach Auffassung des Antragstellers findet die Aggregationsregel des Art. 29 der IED-Richtlinie keine Anwendung; zu betrachten ist nur der Kessel 3 mit seiner eigenen Feuerungswärmeleistung und nicht die zusammen mit Kessel 5 summierte Feuerungswärmeleistung.

- Die Inbetriebnahme wird lediglich für eine befristete Zeitdauer bis zum Ablauf des 26.10.2024 beantragt. Nachteilige Umweltauswirkungen, hervorgerufen durch die begrenzte Zeitdauer des Weiterbetriebs von nur rund 2 Jahren, können vernünftigerweise ausgeschlossen werden (siehe auch Gutachten / irrelevante Zusatzbelastung).

Ausnahme „Verzicht auf eine kontinuierliche Quecksilbermessung

Nach § 16 Abs. 8 der 17. BImSchV soll die zuständige Behörde für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, auf Antrag auf die kontinuierliche Messung verzichten, wenn zuverlässig nachgewiesen ist, dass die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g und Nummer 2 Buchstabe g oder nach Anlage 3 Nummer 2.1, 2.2, 3.5, 3.6, 4.1 und 4.2 nur zu weniger als 20 vom Hundert in Anspruch genommen werden

Die bereits bisher bestehende Ausnahme „Verzicht auf eine kontinuierliche Quecksilbermessung“ wird demgemäß beantragt, da aufgrund des eingesetzten Brennstoffs und der vorhandenen Rauchgasreinigung keine Überschreitungen zu erwarten sind. Dies wird im Rahmen von Einzelmessungen nach Inbetriebnahme wieder turnusmäßig mit Messberichten nachgewiesen.

Infolge des neuen Zusatzbrennstoffes (Biomasse / Altholz) und von Spuck- und Fangstoffen abweichenden Inhaltsstoffen ist sogar von reduzierten Einträgen von Schadstoffen in die Anlage auszugehen. Demzufolge sinken die Emissionen (auch von Quecksilber), da vernünftigerweise anzunehmen ist, dass die bestehende Rauchgasreinigung die Schadstoffe mit demselben Abscheidegrad reinigt.

Demzufolge wird sich die Emissions- und Immissionssituation verbessern – aber in jedem Fall nicht verschlechtern.

Keine kontinuierliche Messung anorganischer Fluorverbindungen

Der Betreiber hat gemäß § 16 Abs. 1 der 17. BImSchV unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Anlage 4 unter anderem die Massenkonzentrationen der Emissionen gasförmiger anorganischer Fluorverbindungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 d) und Nr. 2 d) der 17. BImSchV kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Allerdings gilt dies gemäß § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV nicht, wenn Reinigungsstufen für gasförmige anorganische Chlorverbindungen betrieben werden, die sicherstellen, dass die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 c) und Nr. 2 c) oder nach weiteren Nummern gemäß Anlage 3 nicht überschritten werden.

Bei einem Betrieb des Kessels 3 ist sichergestellt, dass die vorgenannten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Dies wurde bereits im Rahmen von Einzelmessungen durch die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) in der Vergangenheit jährlich nachgewiesen. Dabei lag die entsprechende Konzentration stets <10 % vom Grenzwert. Aufgrund des eingesetzten Brennstoffs

in der Vergangenheit und infolge des neuen Zusatzbrennstoffes (Biomasse / Altholz) und der vorhandenen Rauchgasreinigung ist sogar von reduzierten Einträgen von Schadstoffen in die Anlage auszugehen. Demzufolge sinken auch die Emissionen.

Daher gilt im Falle des Kessels 3 keine Pflicht zur kontinuierlichen Ermittlung, Registrierung und Auswertung der Emissionen gasförmiger anorganischer Fluorverbindungen.

2. Schall

Im Zuge der Inbetriebnahme von Kessel 3 wurde eine schalltechnische Bewertung der zu erwartenden Änderungen durchgeführt.

Wie aus der schalltechnischen Stellungnahme hervorgeht, unterschreiten die Beurteilungspegel aus dem Betrieb des Kessels 3 an den Immissionsorten IO 1 und IO 2 die Immissionsrichtwertanteile um mindestens 10 dB. Am IO 3 und IO 4 resultieren aus der Inbetriebnahme von Kessel 3 Beurteilungspegel, die 7 dB unter den Immissionsrichtwerten liegen. Gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm ist bei einer Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB in der Regel davon auszugehen, dass die Geräusche als nicht relevant anzusehen sind.

Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass durch die Inbetriebnahme von Kessel 3 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die relevanten Schutzgüter zu besorgen sind. Siehe hierzu auch die schalltechnische Untersuchung (Müller BBM, Herr Dr. Schwarzkopf, 23.01.2023).

3. Umweltverträglichkeit

Das UVPG ist am 21.02.1990 in Kraft getreten. Der Genehmigungsantrag für den Kessel 3 wurde am 11.02.1988 gestellt (mit Nachtrag vom 16.05.1988). Demzufolge wurde mit dem damaligen Verfahren die Umweltverträglichkeit dieser Teilanlage noch nicht geprüft.

Kessel 3 ist eine Anlage nach Ziff. 1.2.4.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese, soweit Kessel 3 als Neu-Anlage betrachtet wird, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer UVP-Pflicht durchzuführen. Hierfür verweisen wir auf das als Anlage zu diesem Antrag beigefügte UVP-Screening. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, weshalb keine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gleichzeitig wird hiermit aber auch beantragt, auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit zu verzichten. Denn das Gutachten von Herrn Dr. Born (TÜV Rheinland) zeigt nur irrelevante Zusatzbelastungen durch den Änderungsgegenstand. Auch die Schallemissionen werden durch den Änderungsgegenstand nicht erheblich nachteilig verändert.

Kessel 3 würde nach seiner Inbetriebnahme die Feuerungsleistung anderer im Kraftwerk Weig derzeit mit Erdgas befeuerter Kesselanlagen ersetzen. Die relevante Feuerungswärmeleistung verändert sich daher nicht.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung und -prüfung kann aus Sicht des Antragsstellers und der beratenden Gutachter verzichtet werden, da mit Ausnahme des

naturbelassenen Biobrennstoffes keine Änderungen realisiert werden und nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter deshalb vernünftigerweise ausgeschlossen werden können.

Zudem wird nur eine befristete Genehmigung für Kessel 3 beantragt, bei welcher die kurzfristige Überbrückung der Gasmangellage in dieser befristeten Zeit im Mittelpunkt steht. Demzufolge wären langfristige Untersuchungen mit aufschiebender Wirkung auf die Inbetriebnahme des Kessels 3 mit sehr großen Unwägbarkeiten für den sicheren Betrieb der Produktionsanlagen verbunden.

4. Wasserrecht

Die wasserrechtlichen Belange waren durch eine funktionierende Quecksilberabscheidung aus dem Abwasser der Rauchgasreinigung berücksichtigt. Diese Anlage wird mit der Inbetriebnahme ebenfalls wieder in Betrieb genommen. Da alternativ zu den bisherigen Brennstoffen nun naturbelassene Biobrennstoffe im Kessel 3 eingesetzt werden sollen und diese Brennstoffe nur die natürliche Hintergrundbelastung an Schadstoffen – also auch geringste Spuren von Quecksilber – enthalten, tritt eine Reduzierung des Quecksilbereintrags in Kessel 3 ein, was in jedem Fall bereits eine Verbesserung der Situation im Vergleich zum bisherigen Betrieb ohne Biobrennstoffe darstellt.

Die Behandlung und Einleitung der entstehenden Abwässer ist über die wasserrechtliche Erlaubnis der SGD Nord vom 25.11.2016 (Az. 313-51-137-09/2015) genehmigt.

5. Brandschutz

Im Hinblick auf den Brandschutz ergeben sich durch Inbetriebnahme und den zusätzlichen Biobrennstoff keine neuen Aspekte oder Änderungen.

6. Ex-Schutz

Im Hinblick auf den Explosionsschutz ergeben sich durch Inbetriebnahme und den zusätzlichen Biobrennstoff keine neuen Aspekte oder Änderungen.

7. Druckgerät / Kessel – Betriebs- und Arbeitssicherheit

Beim Kessel 3 handelt es sich um einen Kessel, der unter Beachtung der Dampfkesselverordnung und den technischen Regeln Dampf (TRD) in Verkehr gebracht und geprüft wurde.

Die Dampfkesselverordnung wurde am 01.01.2003 außer Kraft gesetzt und durch die Betriebssicherheitsverordnung ersetzt. Beiden Verordnungen gemein ist die Realisierung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT), wobei die technischen Regeln Dampf gemeinhin nach wie vor als aaRdT angesehen werden.

Gegen einen Weiterbetrieb des Kessels 3 unter unveränderten technischen Bedingungen bestehen aus Sicht der zugelassenen Überwachungsstelle (TÜV Rheinland), welche den Kessel wiederkehrend prüft, keine Bedenken. Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist die erfolgreiche

Absolvierung der entsprechenden Prüfungen, die von der zugelassenen Überwachungsstelle (TÜV Rheinland) durchgeführt werden.

8. Geruch

Im Rahmen der Inbetriebnahme von Kessel 3 erfolgt keine relevante Bevorratung von losen geschütteten Brennstoffen im Außenbereich. Es wird maximal ein Arbeitsvorrat vorgehalten, der in Tagesfrist wieder abgearbeitet wird. Dabei handelt es sich lediglich um einen überschaubaren Vorrat an Fangstoffen, die in einer überdachten und einseitig geöffneten Einhausung zwischengelagert werden. Der Umschlag und die Wiederaufgabe auf die Fördertechnik erfolgt per Radlader auf die nachgelagerte Fördertechnik. Diese besteht aus einem Schubboden und einem Senkrechtförderer, der die Fangstoffe dem Fangstoffsilo zuführt. Eine störende Geruchsbildung kann ausgeschlossen werden, da der Fangstoff erst nach einer Lagerzeit ab ca. 5 Tagen einen unangenehmen Geruch beginnt zu entwickeln.

Biogas und Bioabluft aus der Produktionsabwasserreinigung werden am Standort derzeit im neuen Kessel 5 energetisch verwertet. Im Falle einer Betriebsstörung des Kessels 5 oder im Revisionsfall kann im Kessel 3 Biogas -mittels Zweistoffbrennern- und Bioabluft -direkt als Verbrennungsluft- ebenfalls verwertet werden. Dies ist eine eindeutige Verbesserung zur derzeitigen Situation ohne Kessel 3.

9. Abfälle

Es fallen zwei Fraktionen an:

1. Rostschlacke (AVV 10 01 01)
2. Flug- / Filterasche (AVV 10 01 16 *)

Durch die Hinzunahme der Holzfraktionen in den Brennstoffmix ist nicht zu erwarten, dass die Zusammensetzung der entstehenden Abfallfraktionen anders zu beurteilen sein wird als bis zur Stilllegung Kessel 3. Die bis zu diesem Zeitpunkt genutzten Entsorgungswege für beide Abfallfraktionen stehen weiterhin zur Verfügung und werden in Anspruch genommen.

11 Ausblick

Die Inbetriebnahme von Kessel 3 wird, da er Nebenanlage zur Kartonmaschine 3 ist, als wesentliche Änderung der Hauptanlage nach § 16 BImSchG, zugleich aber in Verbindung mit dem neuen Genehmigungsverfahren nach §§ 31e ff. BImSchG beantragt.

Dabei werden mit dem vorliegenden Antrag sowohl ein vorzeitiger Beginn – dies noch vor Beteiligung der Öffentlichkeit – sowie befristet bis zum Ablauf des 26.10.2024, der Betrieb von Kessel 3 beantragt.

Dies soll also mit den Verfahrenserleichterungen und –beschleunigungen durch die aktuelle Gesetzgebung verbunden sein.

Geboten ist zusätzlich, dass die Beteiligung von Behörden, zu deren Beschleunigung keine neuen Regelungen formuliert sind, nicht zu einer Verzögerung des gesamten Vorhabens führt.

Nach hiesigem Verständnis werden die befristeten Regelungen zur Verfahrenserleichterung und –beschleunigung – insbesondere verkürzte Fristen in der Öffentlichkeitsbeteiligung – ebenfalls greifen.